

KV-Nr.: 53

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



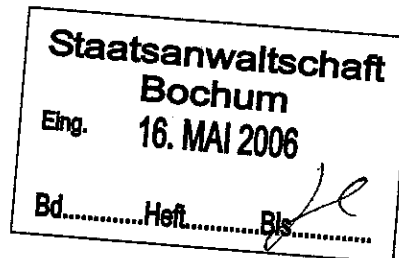
Dekanat der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum,
Universitätsstraße 150, 44780 Bochum

Universitätsstraße 150
44780 Bochum

Telefon 0234 - 3245-445
Telefax 0234 - 3245-440

An die
Staatsanwaltschaft Bochum
Westring 8

44787 Bochum



Bochum, den 11.05.2006

Strafanzeige gegen Herrn Jens Hermann

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige gegen Herrn Jens Hermann, Wattenscheider Straße 28, 44793 Bochum, aufgrund folgenden Sachverhalts:

Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung „Grundkurs Handelsrecht“ bot Frau Professor Stevens am Ende des Wintersemesters 2005/06 eine Abschlussklausur an, die von Mitarbeitern ihres Lehrstuhls beaufsichtigt wurde. Beim Einsammeln der Klausuren erschien Herr Hermann bei Frau Burke, einer Mitarbeiterin des Lehrstuhls, und behauptete, er habe vergessen, seine Klausur zu unterschreiben und wolle sie noch einmal mit zu seinem Platz nehmen. Frau Burke gestattete ihm dies. Herr Hermann nahm dann eine der bereits eingesammelten Klausuren vom Stapel. Im nachhinein stellte sich heraus, dass es sich um die Klausur von Herrn Daniel Treichel, eines anderen Jurastudenten, der die Klausur mitgeschrieben hatte, handelte. Wenig später gab Herr Hermann die Klausur von Herrn Treichel wieder zurück und verließ den Hörsaal.


Bei Rückgabe der Klausur stellte sich heraus, dass Herr Hermann bei der Klausur von Herrn Treichel das Deckblatt ausgetauscht und diese mit seinem Namen unterschrieben hatte. Die Schrift auf dem Deckblatt stimmt nicht mit dem Rest der Klausur überein und Herr Treichel identifizierte die Klausur eindeutig als seine. Eine Schriftprobe bestätigte, dass es sich nach menschlichem Ermessen in der Tat um die Klausur von Herrn Treichel handelte.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Klausur von Herrn Treichel, die auf der letzten Seite unten links von Herrn Hermann unterschrieben wurde, nachdem er die Unterschrift von Herrn Treichel durchgestrichen hatte. Das von Herrn Hermann erstellte Deckblatt ist ebenfalls beigefügt und war ursprünglich mit der o. g. Klausur fest verbunden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter von Frau Prof. Stevens, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Tel.: 0234/3245-756, sowie der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Da Herr Hermann mit seinem Verhalten einen anderen Studenten in erheblicher Weise geschädigt hat, ist eine strafrechtliche Verfolgung dieser Angelegenheit angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jörg Mertens
(Dekan)

Hinweis
des LJPA:
Vom Ab-
druck der
vollständigen Klausur wurde
abgesehen.

Somit handelt es sich hier um ein internes Geschäft der Gesellschaft, auf welches sich ein 2
Gläubiger nicht berufen kann.

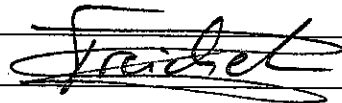
Im Verhältnis nach außen hat D die eingetragene Haftsumme voll erbracht und somit ist eine Haftung nach § 171 HGB ausgeschlossen.

B kann sich nicht auf den (keinen) Fremdschuldendienst der Gesellschaft berufen.

Folglich hat B keinen Anspruch gegenüber D auf Zahlung von 3.000,- Euro gemäß den §§ 433 II BGB i.V.m. 160 I, 171, 172 HGB.

- Ende der Bearbeitung -

J. Hennemann



Jens Herrmann

Wattenscheider Str. 28

44793 Bochum

Matr.Nr. 44 37 84

Klausur

Handels- und GesellschaftsR

Polizeipräsidium Bochum
Polizeiinspektion Mitte
 Umlandstraße 35
 44791 Bochum
 (0234) 909-312

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht

-

Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit
 Bochum, 14.06.2006, 10.00 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Hermann	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Jens
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 01.08.1981	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Recklinghausen/NRW
PMW	Geschlecht männlich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Wattenscheider Str. 28 44793 Bochum	ZVL	Familienstand ledig
		ZAT	Beruf Student
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: M.:	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr.: 5770110042, Stadt Bochum v. 26.01.1999			
**)			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig 750,00 Euro (Unterstützung durch die Eltern)			Erwerbslos seit
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
Kinder (Anzahl und Alter)			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
Noch zur Person: (u. a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.)			

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.
 Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.
 Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.
 Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

J. Hermann
 (Unterschrift)

Zur Sache:

Am 03.02.2006 habe ich bei Frau Prof. Stevens die Abschlussklausur im „Grundkurs Handelsrecht“ geschrieben. Die Klausur lief bei mir sehr schlecht. Nach Ende der Bearbeitungszeit hatte ich den Eindruck, dass ich mit der Aufgabenstellung überhaupt nicht zurechtgekommen bin. Ich habe mich daher entschlossen, meine Klausur nicht abzugeben. Ich musste den Schein jedoch dringend bestehen, weil ich mich damit für ein Auslandssemester in Lausanne bewerben wollte. Ich habe deshalb meinen Kommilitonen, den Daniel Treichel, der mir als guter Jurastudent bekannt war, gefragt, ob ich nicht seine Klausur unter meinem Namen abgeben könnte. Für ihn sei es doch ein leichtes, den Schein im nächsten Semester noch einmal zu bestehen. Der Daniel Treichel erklärte sich nach kurzem Zögern bereit. Da die Aufsichtsführende drängelte, habe ich dem Daniel Treichel mein Klausurendeckblatt gegeben und dieser hat es an seine Klausur getackert. Dann hat er seine Unterschrift durchgestrichen und mit meinem Namen unterschrieben. Danach hat er die Klausur bei der Aufsichtsführenden abgegeben.


Ich habe bei der Manipulation der Klausur nicht eigenhändig mitgewirkt. Wenn mir die linke Unterschrift auf dem letzten Blatt der Klausurbearbeitung vorgehalten wird, so kann ich sagen, dass diese von dem Daniel Treichel stammt. Ich habe auch nicht bei der Aufsichtsführenden nachgefragt, ob ich meine Klausur noch einmal zurückbekommen könne, weil ich vergessen hätte, meine Unterschrift darunter zu setzen.

Auf Nachfrage: Welche Motivation der Daniel Treichel hatte, mir diesen Gefallen zu tun, kann ich nicht sagen. Allerdings habe ich ihm dafür versprochen, ihn am Klausurenabend auf ein Bier einzuladen. Wir sind auch zusammen aus gewesen, und ich habe ihm mehrere Biere spendiert.

Ich war mir bei meiner Handlung sicher, dass ich mich nicht strafbar mache. Schließlich konnte der Daniel Treichel mit seiner Klausur machen, was er wollte. Wenn er sie unter meinem Namen abgeben wollte, musste ihm das doch erlaubt sein.

Geschlossen:


Hamann, POK

 gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


Jens Hermann

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(in) erschien

- (x) auf Grund einer Vorladung
() aus eigener Veranlassung

Zutreffendes (x) oder ausfüllen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname Daniel Treichel
Staatsangehörigkeit/ geb. am , in deutsch, * am 10.03.1983 in Gladbeck
Beruf/ Wohnort, Straße, Hausnummer Student, Rüttscheider Straße 244, 45131 Essen

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(in) folgendes:
Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich habe am 03.02.2006 die Klausur im Grundkurs Handelsrecht als Abschlussklausur geschrieben und unterschrieben abgegeben. Zu diesem Zweck wurde ein von mir gefertigtes Deckblatt mit meiner Bearbeitung durch Festackern verbunden. Anschließend habe ich die Klausur bei der Aufsichtsführenden abgegeben, die diese in einen großen Karton gelegt hat. Danach habe ich den Klausursaal sofort verlassen.

Wenn mir Blatt 3 d. A. gezeigt wird, stelle ich fest, dass dieses Deckblatt nicht das meine ist.

Auf Blatt 2. d. A. befindet sich die letzte Seite meiner Klausur. Die Unterschrift, in der Blattmitte, welche durchgestrichen ist, war meine Unterschrift. Die Unterschrift auf der linken Seite stammt nicht von mir. Von wem diese Unterschrift stammt, kann ich nicht sagen. Der Name Jens Hermann ist mir allerdings bekannt. Dies ist ein Kommilitone von mir, den ich flüchtig kenne.

Als ich meine Klausur bei dem Lehrstuhl von Frau Prof. Stevens abholen wollte, konnte ich diese zunächst nicht in dem Stapel der korrigierten Arbeiten finden. Als ich jedoch zusammen mit der Lehrstuhlmitarbeiterin von Frau Prof. Stevens den Stapel genauer durchguckte, konnte ich feststellen, dass man von meiner Klausur das Deckblatt entfernt hatte und mit einem neuen Deckblatt versehen hatte. Zudem war meine Unterschrift durchgestrichen worden und durch eine neue ersetzt worden. Ich habe gegenüber der Mitarbeiterin von Frau Prof. Stevens - ich glaube, sie hieß Burke - den Sachverhalt aufgeklärt und ihr eine Schriftprobe gegeben.

Einige Tage darauf meldete sich der Lehrstuhl bei mir und teilte mir mit, dass keine Zweifel bestehen, dass ich der Urheber der Klausur sei und mir ein Schein für die Übung erteilt werde. Die Frage, ob ich dem Lehrstuhl die Klausur für die Erstattung einer Strafanzeige zur Verfügung stelle, habe ich bejaht.

Wenn mir die Aussage des Beschuldigten Jens Hermann vorgehalten wird, muss ich sagen, dass dieser lügt, wenn er behauptet, ich hätte die Manipulation an der Klausur durchgeführt. Wie gesagt, ich habe den Klausursaal nach Abgabe der Klausur sofort verlassen. Mit dem Jens Hermann habe ich danach kein Wort gesprochen. Ebenso bin ich mit ihm Abends kein Bier mehr trinken gewesen. Ich bin vielmehr noch am Nachmittag des 03.02.2006 mit meiner Freundin zu deren Eltern nach Konstanz gefahren, weil die Großmutter meiner Freundin dort am nächsten Tag beerdigt wurde.

Geschlossen:

Hamann
Hamann, POK

selbst gelesen,
genehmigt und unterschrieben:
Treichel
Daniel Treichel

Zeugenvernehmung

Der/die nachgenannte Zeuge(in) erschien

- (x) auf Grund einer Vorladung
() aus eigener Veranlassung

Zutreffendes (x) oder ausfüllen

Name, Vorname, ggf. Geburtsname Jutta Burke
Staatsangehörigkeit/ geb. am , in deutsch, * am 29.06.1979 in Marl
Beruf/ Wohnort, Straße, Hausnummer Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Löwenzahnweg 36, 44797 Bochum

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, erklärt der/die Zeuge(in) folgendes:
Ich bin mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich habe am 03.02.2006 die Aufsicht in der Abschlussklausur im Grundkurs Handelsrecht geführt. Zum Bearbeitungsende um 14.00 Uhr habe ich die Studenten aufgefordert, ihre Klausuren abzugeben. Gegen kurz nach zwei, kam einer der Studenten auf mich zu und fragte, ob er seine Klausur nochmal kurz aus dem Stapel nehmen könne, da er vergessen habe, diese auf der letzten Seite zu unterschreiben. Zunächst wollte ich ihm dies nicht gestatten. Da der Student jedoch sehr renitent war, habe ich schließlich doch eingewilligt. Der Student hat dann eine der Klausuren aus dem Stapel gefischt und ist damit zu seinem Platz gegangen. Kurze Zeit danach hat er die Klausur zurück in den Stapel gelegt.

Bei diesem Studenten handelte es sich eindeutig um den Jens Hermann. Ich kannte ihn zu diesem Zeitpunkt schon vom Sehen. Eine Kollegin und Mitarbeiterin von mir, hat mich nämlich mehrfach in der Bibliothek auf ihn aufmerksam gemacht, weil sie ihn „süß“ fand.

Herr Hermann ist dann einige Tage nach Herrn Treichel am Lehrstuhl von Frau Prof. Stevens erschienen und wollte seine Klausur abholen. Bei dieser Gelegenheit habe ich ihn eindeutig als denjenigen wieder erkannt, der in dem Klausurtermin nach Klausurabgabe seine Unterschrift ergänzen wollte. Ich habe ihn dann auf den Vorfall mit dem manipulierten Deckblatt angesprochen. Er wollte dazu nichts sagen und war auch nicht bereit, eine Schriftprobe abzugeben.

Frau Prof. Stevens hat dann entschieden, dass Strafanzeige zu erstatten ist und hat den Vorgang an den Dekan der juristischen Fakultät weitergeleitet.

Geschlossen:


Hamann, POK

selbst gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


Jutta Burke

Zutreffendes ist angekreuzt

- Urschriftlich mit Akten
 Urschriftlich mit Asservaten (s. Bl. _____)

- Polizeistation
 Kriminalpolizei
 Staatsanwaltschaft
 Amtsgericht

44787 Bochum

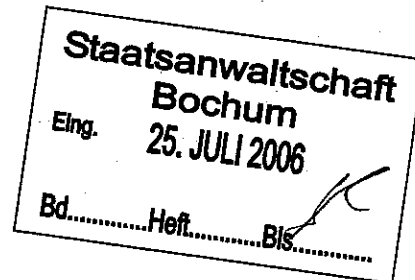
Ort

- unter Hinweis auf Bl. _____
 zum dortigen Az./Tgb.-Z. 9 Js 345/06
 zuständigkeitshalber
 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- übersandt.
 nachgereicht.
 zurückgesandt.
 Abgabennachricht wurde erteilt.
 Vermerk:

- im Tagebuch austragen
 im Tagebuch vermerken

Sachbearbeiter der Kriminalpolizei Hamann, POK
Telefon 0234/909-312
Tgb.-Nr. V-3504/05



Im Auftrag:


Hamann
Hamann, POK

9 Js 345/06

Verfügung

1. Vermerk: Aufgrund der Einlassung des Beschuldigten Hermann vom 14.06.2006 besteht gegen diesen der Tatverdacht der falschen Verdächtigung.
2. Tat vom 14.06.2006 nacherfassen.
3. BZR-Auszug für den Beschuldigten Hermann anfordern.
4. 1 Monat (BZR-Auszüge?)

Bochum, den 09.08.2006
Staatsanwaltschaft


Dr. Hahn
(Staatsanwalt)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 01.09.2006.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Eine gegebenenfalls erforderliche verantwortliche Vernehmung darf allerdings nicht unterstellt werden.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Nach dem BZR-Auszug ist der Beschuldigte nicht vorbestraft.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafgesetze sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte

Dem Vortrag liegt das Verfahren 70 Js 204/02 StA Köln zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

I. Handlungskomplex: Das Manipulieren der Klausur am 03.02.2006**1. Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB**

Der Beschuldigte Hermann (H) dürfte nicht wegen Urkundenfälschung hinreichend verdächtig sein. Aufgrund seiner eigenen Einlassung, soweit ihr gefolgt werden kann, und den Aussagen der Zeugen Treichel und Burke dürfte festgestellt werden können, dass H am 03.02.2006 die Zeugin Burke bat, seine bereits abgegebene Klausur noch einmal zu seinem Platz mitnehmen zu dürfen, weil er vergessen habe, diese zu unterschreiben. Nachdem ihm die Zeugin Burke dies gewährt hatte, nahm H, der tatsächlich keine Klausur abgegeben hatte, die Klausur des Zeugen Treichel aus dem Stapel der bereits abgegebenen Klausuren, versah diese mit einem Deckblatt, welches ihn als Verfasser der Klausur auswies, strich die Unterschrift des Zeugen Treichel durch und setzte unter die Klausur seine eigene Unterschrift. H hat sich selber dahin eingelassen, dass die Klausurbearbeitung von dem Zeugen Treichel stamme und mit einem von ihm gefertigten Deckblatt versehen wurde. Nicht gefolgt werden kann seiner Einlassung jedoch insoweit, als er behauptet, der Zeuge Treichel habe im Einverständnis mit ihm das Deckblatt selber ausgetauscht, seine Unterschrift selber durchgestrichen und durch die des H ersetzt. Dieser Einlassung dürfte nämlich die glaubhafte Aussage der Zeugin Burke entgegenstehen, welche sich daran erinnert, dass sie von H - entgegen seiner Einlassung - gebeten worden sei, ihm zu gestatten, seine Klausur aus dem Stapel zu nehmen. Dieser Aussage dürfte aufgrund der Neutralität der Zeugin, die zudem einen plausiblen Grund dafür angibt, warum sie H wieder erkannt haben will, ein hoher Beweiswert zukommen. Gestützt wird diese Aussage von der des Zeugen Treichel, der in Abrede stellt, mit der Manipulation etwas zu tun gehabt zu haben, und dem auch jedes vernünftige Motiv für eine Tatbeteiligung fehlt. Bei einer Tatbeteiligung dürfte zudem sein Verhalten, die Klausur unter seinem Namen abholen zu wollen, keinen Sinn ergeben haben. Unter Zugrundelegung dieses Tathergangs dürfte keine unechte Urkunde hergestellt oder eine echte Urkunde verfälscht worden sein. Unecht oder verfälscht ist eine Urkunde nur dann, wenn tatsächlicher und scheinbarer Aussteller der Urkunde nicht identisch sind. Im vorliegenden Fall dürfte sich H jedoch die in der Klausur verkörperte fremde Gedankenerklärung des Zeugen Treichel durch die Zeichnung mit seiner Unterschrift zu eigen gemacht haben und damit auch tatsächlicher Aussteller der Klausur geworden sein (vgl. BayObLG, NJW 1981, 772 ff. für den Fall des Versehens einer fremden Lösung mit der eigenen Platzziffer in der jur. Staatsprüfung; zitiert in Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 267, Rz. 18).

2. Urkundenunterdrückung gemäß § 274 I Nr. 1 StGB

H dürfte sich wegen Urkundenunterdrückung gemäß § 274 I Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Bei der von dem Zeugen Treichel mit seinem Namen und seiner Unterschrift versehenen Klausur dürfte es sich um eine Urkunde handeln. In der mit dem eigenen Namen versehenen Klausur liegt nämlich die verkörperte Gedankenerklärung, wie nach Auffassung des Bearbeiters die jeweilige Prüfungsaufgabe zu lösen ist. Die Beweiseignung und -bestimmung dürfte darin liegen, dass der Prüfling durch die Zeichnung mit seinem Namen gegenüber der juristischen Fakultät den Nachweis erbringen will, die Prüfungsleistung stamme von ihm und er genüge den Anforderungen an die Erteilung des Leistungsnachweises. Ebenso dient die Klausur der juristischen Fakultät als Nachweis dafür, dass der Prüfling diesen Anforderungen genügt. Beweisführungsberechtigt hinsichtlich der Klausur dürfte daher sowohl der Verfasser der Klausur als auch die juristische Fakultät sein. Damit dürfte die von H manipulierte Klausur sowohl dem Zeugen Treichel als auch der juristischen Fakultät, nicht aber dem H gehört haben, wobei mit „gehören“ im Sinne des § 274 I Nr. 1 StGB nicht das Eigentum an der Urkunde, sondern das Recht, mit der Urkunde im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, gemeint ist (vgl. Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 274, Rz. 5). Durch das Entfernen des ursprünglichen Deckblattes der Klausur und die Streichung der Unterschrift des Zeugen Treichel dürfte H die Urkunde auch beschädigt haben. Beschädigen liegt dann vor, wenn an der Urkunde Veränderungen vorgenommen werden, die ihren Wert als Beweismittel beeinträchtigen (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 274, Rz. 4). Durch die von H vorgenommene Manipulation war der Zeuge Treichel nicht mehr als der Ersteller der Klausur erkennbar, so dass der Nachweis seiner Verfasserschaft und der Erfüllung der Prüfungsanforderungen nicht mehr ohne weiteres geführt werden konnte. Schließlich dürfte H auch mit Nachteilszufugungsabsicht gehandelt haben. Diese Absicht liegt dann vor, wenn der Täter sich darüber bewusst ist, dass der Nachteil die notwendige Folge der Tat ist, d. h. das Benutzen des gedanklichen Inhalts der Urkunde in einer aktuellen Beweissituation verhindert wird (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 274, Rz. 6). Hier dürfte H klar gewesen, dass dem Zeugen Treichel durch die Manipulation der Klausur der Nachweis seiner Verfasserschaft gegenüber der juristischen Fakultät erschwert wird. Dass er dies nicht auch zwangsläufig gewollt haben muss, dürfte unerheblich sein, da die Absicht im Sinne des § 274 I Nr. 1 StGB keinen dolus directus 1. Grades voraussetzt (vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 274, Rz. 15).

3. Betrug gemäß § 263 I StGB

H dürfte sich keines Betruges hinreichend verdächtig gemacht haben. Jedenfalls dürfte es H nämlich an der Absicht, sich zu bereichern, gefehlt haben. Sein Verhalten dürfte allein durch das Verhalten motiviert gewesen sein, die Klausur zu bestehen. Das Bestehen der Klausur dürfte aber keine vermögensrechtliche Position sein. Dass es H auch darum gegangen ist, den Besitz an dem Papier, auf dem die Klausur geschrieben wurde, zu erlangen, dürfte auszuschließen sein.

II. Handlungskomplex: Die Aussage des H vom 14.06.2006**1. Falsche Verdächtigung gemäß § 164 I StGB**

H dürfte sich nicht wegen falscher Verdächtigung hinreichend verdächtig gemacht haben. Ihm dürfte es an der Absicht gemangelt haben, gegen den Zeugen Treichel ein behördliches Verfahren herbeizuführen. Zwar ist unter Absicht im Sinne des § 164 StGB auch dolus directus 2. Grades zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 164, Rz. 32). Es dürfte H jedoch nicht nachzuweisen sein, dass er sicher damit rechnete, aufgrund seiner Aussage werde gegen den Zeugen Treichel ein Verfahren wegen Urkundenfälschung eingeleitet.

2. Vortäuschen einer Straftat

H dürfte sich wegen Vortäuschens einer Straftat im Sinne des § 145d I Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben. Indem er in seiner verantwortlichen Vernehmung angab, der Zeuge Treichel habe das Deckblatt der Klausur selber ausgetauscht und die Unterschrift manipuliert, dürfte er unwahre Angaben gemacht haben, nach denen der Zeuge Treichel Täter einer Urkundenfälschung gewesen wäre. Träfen diese Angaben zu, wäre als Aussteller der Klausur nämlich H erschienen. Tatsächlicher Aussteller wäre jedoch der Zeuge Treichel gewesen. Insoweit wäre es auch unerheblich gewesen, dass H den Zeugen Treichel zum Handeln unter seinem Namen ermächtigt hätte. Eine solche Ermächtigung ist nämlich nur beachtlich, wenn diese rechtlich erlaubt ist. Dies ist aber bei einer Prüfungsarbeit gerade nicht der Fall (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 267, Rz. 18). H dürfte auch wider besseres Wissen gehandelt haben, da er wusste, dass er selber die Klausur manipuliert hatte. Er dürfte sich auch nicht darauf berufen können, dass sein Verhalten wegen des „nemo-tenetur“-Grundsatzes erlaubt gewesen ist. Dieser gestattet es nämlich allenfalls, die Tat zu leugnen, nicht aber den Verdacht auf einen anderen zu lenken (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 145d, Rz. 9).

Wer die Tat, die H vorgetäuscht hat (Urkundenfälschung), trotz der abweichenden rechtlichen Würdigung als dieselbe ansieht, die H begangen hat (Urkundenunterdrückung), dürfte statt § 145d I Nr. 1 StGB § 145d II Nr. 1 StGB anzunehmen haben.

III. Prozessuales: Da das Vortäuschen einer Straftat gegenüber der Urkundenunterdrückung eine eigenständige prozessuale Tat darstellen dürfte, wegen der H noch nicht verantwortlich vernommen wurde, dürfte H gemäß § 163a I 1, 169a, 170 StPO vor Erhebung der Anklage wegen dieser Tat erneut zu vernehmen sein. Danach dürfte bei dem gemäß §§ 24, 25 Nr. 2 GVG, 7 StPO zuständigen Amtsgericht - Strafrichter - in Bochum Anklage zu erheben sein. **Textkontrolle:** StGB, StPO, GVG